

Eine gelungene Veranstaltung

Jugendschutz in der Praxis

Orientierungshilfe von
A wie Antragstellung der Veranstaltung bis
W wie Werbung

Diese Leitfaden soll helfen, Veranstaltungen unter Berücksichtigung einschlägiger Gesetze vorzubereiten und durchzuführen. Er ist dafür gedacht, junge Menschen vor Gefährdungen zu schützen, die sie selbst aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung noch nicht richtig einschätzen oder gar abwehren können

Es gibt gute Gründe für die Einhaltung des Jugendschutzes:

- Weniger Ausschreitungen bei Festen
- Weniger Alkoholvergiftungen
- Niedrigere Unfallzahlen
- Weniger Vandalismus
- Positives Image
- Umsetzung des Gesetzes angepasst an die lokalen Besonderheiten
- Gesundheit der Erwachsenen wie auch der jugendlichen Bevölkerung

Antragstellung/Ablauf/Vorbereitung einer Veranstaltung:

1. Generell ist jede Veranstaltung, die ein „öffentliches Vergnügen“ darstellt anzeigepflichtig.
2. Um eine ordnungsgemäße behördliche Prüfung und Verbescheidung des Gestattungsantrags sicherzustellen, ist auf eine schriftliche und rechtzeitige Antragsstellung (idealerweise mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch 1 Woche vorher) bei der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Stadt zu achten (§ 12 GastG/Art. 19 LStVG). Ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag rechtfertigt die Ablehnung der Gestattung im Rahmen des gemeindlichen Ermessens.
3. Schankerlaubnis und evtl. Sperrzeitverkürzungen sind mit der Genehmigungsbehörde zu regeln (siehe auch Sperrzeiten).
4. GEMA anmelden.
5. Veranstaltungsort, wenn möglich, deutlich sichtbar abgrenzen (z.B. Bauzaun)
6. Jugendschutzgesetz im Eingangsbereich aushängen.
7. Einlasskontrollen durchführen, auch um eine unzulässige Überfüllung des Raumes/Platzes zu verhindern.
8. Anwesenheitsrecht durch eine Kontrolle nach 22.00 Uhr/nach 24.00 Uhr überprüfen.
9. Aufsichtspersonal bereitstellen (Augenmerk auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen)

Alkoholausschank (§ 9 JuSchG):

1. Das JuSchG sieht ein absolutes Abgabeverbot von spirituosenhaltigen Getränken (auch branntweinhaltige Mixgetränke) an Kinder und Jugendliche vor. Die Abgabe dieser Erzeugnisse ist daher nur an über 18jährige zulässig.
2. Andere alkoholische Getränke, wie Bier, Wein und Sekt dürfen aber an Jugendliche über 16 Jahren in Gaststätten, Verkaufsstellen und auch sonst in der Öffentlichkeit ohne Einschränkung abgegeben werden.
3. Ausnahmsweise sieht das JuSchG bezüglich Bier, Wein und Sekt vor, dass die Abgabe an Jugendliche ab 14 Jahren in der Öffentlichkeit zulässig ist, sofern sie durch Personensorgeberechtigte begleitet werden (Elternprivileg).

4. Die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen, die diese entgegen den Vorschriften des JuSchG an Minderjährige weitergeben, ist unzulässig.
5. Zur Unterstützung der Alkoholprävention wurde im Gaststättengesetz (GastG) die Pflicht zum Ausschank alkoholfreier Getränke und Vorgaben zur Preisgestaltung aufgenommen. Nach § 6 GastG muss mindestens ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, das nicht teurer ist als das billigste alkoholische Getränk. Leitungswasser und Milch genügen hierbei nicht. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
6. Das GastG enthält zudem das allgemeine Verbot, in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen (§ 20 Nr. 2 GastG).
7. Farbige Stempel oder Bänder am Handgelenk (unter 16/unter 18) erleichtern die Kontrolle beim Einlass und später bei der Getränkeausgabe.
8. Getränkeverkauf an der Theke und Bedienung ausschließlich mit Erwachsenen besetzen.
9. Keine Gestattung des Konsums von mitgebrachten Alkoholika.

Alkohol in Lebensmitteln:

Auch Lebensmittel, die Branntwein in „nicht nur geringfügiger Menge“ enthalten, dürfen an unter 18-jährige nicht abgegeben werden, z.B. Eis mit Kirschwasser, Weinbrandbohnen, Kaffee mit Cognac. Wenn Lebensmittel – etwas Fleischgerichte, Süßigkeiten oder Säfte – Alkohol in geringfügiger Menge enthalten, muss dies auf der Verpackung angegeben werden.

Alkohol und Führerschein:

Jegliche Ermittlungsergebnisse der Polizei wegen Drogenkonsums und anderer Suchtmittel (Alkohol) werden der Führerscheinstelle des Landratsamtes mitgeteilt.

1. Drogen:

Bei harten Drogen wie Ecstasy, Amphetamin, Crystal-Speed, LSD, Kokain, Heroin, Morphin erfolgt immer ein Entzug der Fahrerlaubnis, egal ob am Steuer erwischt oder nicht.

Bei weichen Drogen (Haschisch / Marihuana) ist es eine Einzelfallentscheidung.

2. Alkohol:

Für FahranfängerInnen sowie für Kraftfahrer unter 21 Jahren gilt seit August 2007 das absolute Alkoholverbot (Null-Promille-Grenze)

Wer vor dem 18. Geburtstag mit Vollrausch von der Polizei erwischt wurde bzw. mit einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus kam, muss bei der Beantragung der Fahrerlaubnis beim Ordnungsamt auf eigene Kosten per ärztlichem Attest nachweisen, dass keine Alkoholabhängigkeit vorliegt..

Schon bei 0,3 Promille beginnt die so genannte "relative Fahruntüchtigkeit": Wer mit dieser BAK einen Fahrfehler begeht, durch unsichere Fahrweise auffällt oder in einen Unfall verwickelt wird - selbst in einen unverschuldeten Unfall - kann vor Gericht als *fahruntüchtig* eingestuft werden mit der Folge, dass neben Geldstrafe und Punkten auch die Fahrerlaubnis entzogen wird.

Im Jahr 2001 wurde die Promillegrenze für alle Kraftfahrer von 0.8 auf 0.5 Promille gesenkt.

Aufenthaltsbeschränkungen (§ 5 JuSchG):

1. Unter 14 Jahren ist der Aufenthalt bei einer Kinder- und Jugenddisco, sowie bei Veranstaltungen von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ohne Erziehungsberechtigte bis 22.00 Uhr erlaubt.
Der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Erziehungsberechtigte bzw. erziehungsbeauftragte Person ist nicht erlaubt.
Mit Erziehungsberechtigten bzw. erziehungsbeauftragte Person geht die Verantwortung auf diesen über. Sie können entscheiden, wann das Kind nach Hause geht.
2. Von 14-15 Jahren ist der Aufenthalt bei Kinder- und Jugenddiscos, sowie bei Veranstaltungen von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ohne Erziehungsberechtigte bis 24.00 Uhr erlaubt.
Der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Erziehungsberechtigte bzw. erziehungsbeauftragte Person ist nicht erlaubt.
Mit Erziehungsberechtigten bzw. erziehungsbeauftragte Person geht die Verantwortung auf diesen über. Sie können entscheiden, wann das Kind nach Hause geht.
3. Ab 16 Jahre ist der Aufenthalt bei Kinder- und Jugenddiscos oder sonstigen Veranstaltungen ohne Erziehungsberechtigte bis 24.00 Uhr erlaubt.
Mit Erziehungsberechtigten bzw. erziehungsbeauftragte Person geht die Verantwortung auf diesen über. Sie können entscheiden, wann das Kind nach Hause geht

Altersnachweis (§ 2 JuSchG):

Personen bei denen nach dem JuSchG Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen, z.B. durch entsprechende Ausweispapiere mit Lichtbild (Personalausweis, Führerschein o.ä.). Da Personalausweise auch an unter 16 Jährige ausgestellt werden können, empfiehlt sich ein genaues Hinschauen. Das Herzeigen eines Autoschlüssels mit dem Hinweis „ich bin mit dem Auto da“ reicht nicht aus.

Gewerbetreibende haben zwar keine generelle Prüfungspflicht, sondern müssen lediglich in Zweifelsfällen das Lebensalter überprüfen. Ein Zweifelsfall liegt dann vor, wenn sich aus dem äußeren Erscheinungsbild, aus Äußerungen oder dem Verhalten Ansatzpunkte für das Nichterreichen der Altersgrenze ergeben. Das Risiko der Fehleinschätzung hinsichtlich des Zweifelsfalls liegt beim Gewerbetreibenden. Zur Überprüfung hat er durch die gesetzliche Verpflichtung gem. § 2 Abs. 2 JuSchG und in Ausübung des Hausrechts die Möglichkeit, sich entsprechende Ausweispapiere zeigen zu lassen. Die Beweislast hinsichtlich des Nachweises des entsprechenden Alters liegt bei der betreffenden Person. Bei fehlendem Nachweis werden die kontrollierten Personen so behandelt, als hätten sie die erforderlichen Voraussetzungen des Alters nicht erfüllt.

Auflagen:

Bei allen anzeige- oder genehmigungspflichtigen Veranstaltungen werden von der Genehmigungsbehörde Auflagen und Hinweise erteilt. Diese gilt es aufmerksam zu lesen und zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen drohen Anzeigen, die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder die sofortige Beendigung der Veranstaltung.

Veranstaltungen, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen, begründen eine Gefährdung der Gesundheit der Gäste. Sie können mit Auflagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG unterbunden werden. Eine Gesundheitsgefährdung ist grundsätzlich bei Veranstaltungen anzunehmen, bei denen gegen Bezahlung eines einmaligen (pauschalen) Entgelts alle oder bestimmte

alkoholische Getränke kostenlos oder verbilligt abgegeben werden, insbesondere wenn damit Missbrauch, übermäßiger Konsum von Alkohol oder Jugendschutzverstöße zugelassen werden.

Die Gestattung (§ 12 GastG) einer Veranstaltung kann bei Anhaltspunkten auf ein Vermarktungskonzept, das geeignet ist, übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen, versagt oder unter Auflage (§ 12 Abs. 3 GastG) erteilt werden, dass die Veranstaltung nicht in einer solchen Form abgehalten werden darf.

Auffordern zum Verlassen der Veranstaltung (bei Aufenthaltsbeschränkungen):

- Mit entsprechenden Durchsagen fordert der Veranstalter kurz vor dem jeweiligen Zeitpunkt die Altersgruppen zum Gehen auf und kündigt Kontrollen an.
- Es empfiehlt sich, die Beleuchtung kurz auf normale Helligkeit zu drehen und die Musik zu unterbrechen.
- In der Pause können die Ordnungskräfte kontrollieren. Das Theken- und Bedienungspersonal, sowie weitere Helfer, können Jugendliche ebenfalls zum Verlassen der Örtlichkeit auffordern.
- Die Jugendlichen, die ohne Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person angetroffen werden, werden ebenfalls aufgefordert, den Veranstaltungsort zu verlassen.

Brandschutz/Feuerpolizeiliche Bestimmungen:

Soweit Hallen genutzt werden, die an sich nicht für öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, empfiehlt es sich eine Brandschutzberatung bei der Feuerwehr einzuholen. Ansprechpartner zum vorbeugenden Brandschutz kann hierbei der Kreisbrandrat oder der Kreisbrandinspektor sein.

Grundsätzlich gilt: Notausgänge deutlich zu kennzeichnen, Zugänge freizuhalten und auf Benutzbarkeit zu überprüfen.

Zufahrt (mind. 3 Meter breit) für Einsatz- / Rettungsfahrzeuge freihalten evtl. durch Absperrung — dies sollte jedoch mit der Gemeinde im Voraus abgesprochen werden.

Bereitschaftsdienst von der Feuerwehr (wer ist Ansprechpartner?) und dem Roten Kreuz (Tel. Nr. des Ansprechpartners?) usw. organisieren. An welchen Bereitschaftsdienst muss man noch denken?

Telefon für Notfälle bereit halten und Rückrufmöglichkeit sicherstellen, d.h. wenn möglich, mit zwei Apparaten arbeiten. Es empfiehlt sich, die Nummern der Polizei, der Rettung, Feuerwehr und Taxi im Handy zu speichern und bereit zu halten. Dies ist besonders vorteilhaft, wenn Gäste nicht mehr nach Hause kommen. Insbesondere auch dann, wenn sie das Randalieren anfangen.

Einlasskontrolle (§ 2 JuSchG):

Schon beim Einlass lässt sich vieles regeln:

- Das JuSchG (Ausgaben - und Altersbeschränkung) deutlich sichtbar im Eingangsbereich aushängen (§ 3 JuSchG)
- Mit Hilfe von Tischen eine Schleuse bilden (eventuell einen separaten Ein- und Ausgang bilden).
- Kasse und Einlasskontrolle erfolgen am besten durch unterschiedliches Personal und örtlich von einander getrennt.

- Nur solche Personen einsetzen, die als Autorität akzeptiert werden (über 18 Jahren, besser ältere Personen, die sich der Verantwortung bewusst sind und sich etwas zu sagen trauen).
- Zu Beginn eine subjektive Abschätzung des Alters vornehmen. Wir **empfehlen** grundsätzlich einen Ausweis zur Kontrolle zu verlangen.
- Einbehalten der Ausweise von Jugendlichen und erziehungsbeauftragter Person einschließlich einer schriftlichen Erklärung. Beim gemeinsamen Verlassen der Veranstaltung werden die Unterlagen wieder ausgehändigt. Im Falle einer Jugendschutzkontrolle ist eine sofortige Übersicht möglich und beschleunigt die Kontrolle.
- Als Veranstalter auf einem Schild hinweisen, dass bei Fälschung des Ausweises der- oder diejenige mit Hausverbot zu rechnen hat und die Polizei verständigt werden kann. Diese ist dann zur Erstattung einer Anzeige wegen Urkundenfälschung verpflichtet.
- Ohne Altersnachweis keinen Einlass gewähren.
- Bei großem Andrang Alterskontrolle nicht vernachlässigen.
- Erziehungsbeauftragte Personen haben zwingend die Berechtigung hierfür nachzuweisen, z.B. durch schriftliche Erklärung der Eltern des Kindes.
- Hinweis, dass bei Unterschriftenfälschung mit Hausverbot zu rechnen ist.
- Auf Überfüllung achten, eventuell nummerierte Eintrittskarten ausgeben.
- Ein- und Auslasskontrolle bleibt bis zum Veranstaltungsende bestehen.
- Um einzuschränken, dass Kinder und Jugendliche mitgebrachten Alkohol vor dem Veranstaltungsort trinken, sollten regelmäßig Kontrollen im Außenbereich obligatorisch sein! Eine weitere Möglichkeit ist: die Eintrittskarte verliert Ihre Gültigkeit.
- Offensichtlich alkoholisierten Jugendlichen sollte der Zutritt verwehrt werden.
- Den Personen am Einlass sollte bekannt sein, wer der/die Verantwortliche für die Veranstaltung ist und wo er/sie sich aufhält. Telefonnummer ins Handy (Dies ist wichtig für den Fall einer Kontrolle durch die Polizei oder bei Unfällen).
- Verschiedene Einlasstempel können die Alterstruktur deutlicher machen. Eine wasserfeste Stempelfarbe ist empfehlenswert.
- Auch farbige Eintrittsbänder können eine Hilfe sein. Sicherheitsbändchen gibt es z.B. bei www.multystripe.com oder www.secureband.de

Erziehungsbeauftragte Person:

Für Kinder und Jugendliche, die von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden, können bestimmte zeitliche Begrenzungen – z.B. für den Besuch von Gaststätten, Tanzveranstaltungen – aufgehoben werden. Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten (Eltern) zeitweise Erziehungsaufgaben wahr.

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein. Sie muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken (Autoritätsverhältnis). Sie ist dafür verantwortlich, dass z.B. die Jugendschutzbestimmungen (Alkohol- und Rauchverbot) beachtet werden.

Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z.B. aufgrund ihres Verhaltens offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.

Personen wie Veranstalter, Gastwirte oder Beschäftigte können keine Aufsichtspflicht ausüben, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrags und der Beaufsichtigung dürften ebenso kaum möglich sein. Hinsichtlich der Frage bis zu wie viel Kinder/Jugendliche von einer Person beaufsichtigt werden können, sind vor allem die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Für die Darlegung der Erziehungsvereinbarung wird die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung empfohlen.

Faschingsumzüge – Alkohol – und Lärm

Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken auf den Umzugswagen ist nicht gestattet. Getränkezapfanlagen und ähnliche Vorrichtungen dürfen auf den Wagen nicht installiert werden. Die Abgabe von alkoholischen Getränken von den Umzugswagen an Zuschauer ist untersagt.

Je Umzugswagen werden grundsätzlich vier geeignete Wagenbegleiter nötig. Weiterhin ist ein Wagenverantwortlicher und der verantwortliche Fahrer zu benennen. Diese sind verbindliche Ansprechpartner für Veranstalter und Sicherheitsbehörden.

Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf den Umzugswagen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder der Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten. Die Lautstärke von Anlagen auf einem Faschingswagen ist insgesamt so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann.

Je Umzugswagen kann eine Kautions von 200 € durch den Veranstalter erhoben werden. Die Kautions ist in bar bereit zu halten. Sie verfällt ganz oder teilweise, wenn Anordnungen und Vorgaben der Kommunen, der Sicherheitsbehörden oder der Veranstalter nicht beachtet werden.

Die Veranstalter behalten sich zudem vor, so genannte Krawallwagen nicht teilnehmen zu lassen.

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte):

Der Veranstalter ist für Aufführungen in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich. Jede öffentliche Veranstaltung, die mit Musikdarbietung einhergeht (Kassette, CDs, Schallplatte, Radio, Livemusik etc.) muss bei der GEMA angemeldet werden. Ansonsten drohen enorme Nachzahlungen.

Gesundheitsausweis/Belehrungen Infektionsschutzgesetz:

Ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen unterliegen nicht mehr der Belehrungspflicht nach § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz. Dem Infektionsschutz der Bevölkerung wird durch ein Merkblatt über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln Rechnung getragen. Dieser Leitfaden wird im Rahmen der Anzeigepflicht durch die Gemeinde ausgehändigt oder auf Anfrage beim Landratsamt, Abteilung Gesundheitswesen, ausgehändigt. Die Abteilung Gesundheitswesen führt bei Bedarf auch Aufklärungsveranstaltungen für ehrenamtliche Helfer durch.

Haftung:

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen ist mit empfindlichen Geldbußen zu rechnen. Eine nicht als Verein eingetragene Gruppe kann keine Rechtsgeschäfte tätigen. Diese Aufgabe übernimmt dann stellvertretend der Vorstand. Wenn etwas schief geht, haftet dieser mit seinem gesamten Privatvermögen. Ein eingetragener Verein haftet dagegen mit dem Vereinsvermögen.

Es ist unbedingt notwendig, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Hygieneanforderungen:

Grundsätzlich muss unbedingt auf die Sauberkeit der Gebrauchsgegenstände (Geschirr, Besteck, Arbeitsflächen, Räume und ergleichen) geachtet werden. Es gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Merkblatts zur Infektions- und Lebensmittelhygiene.

Immission und Betriebszeit:

Feste fallen in der Regel unter den Begriff „seltenes Ereignis“. Daher gelten die Standardregeln bezüglich der Immission, Nachtruhe, usw. nicht. Bei seltenen Ereignissen betragen die Immissionsrichtwerte tagsüber 70 dB (A) und nachts ab 22 .00 Uhr 55 dB (A). Gemessen wird die Lautstärke am Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses.

Die Gemeinde/Stadt/Landratsamt legt in der Gestattung eine Betriebszeit für die Dauer der Veranstaltung fest.

Schon alleine aus haftungsrechtlichen Gründen erscheint eine Musikpegelbegrenzung im Eigeninteresse des Veranstalters sinnvoll. Dieser sollte 95 dB (A) nicht überschreiten.

Jugendschutzbeauftragter:

Zum Anfang einer jeden Planung gehört ein Jugendschutzbeauftragter. Dieser hat die Aufgabe bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

Jugendarbeitsschutz:

Bei Helfertätigkeiten handelt es sich in der Regel nicht um Beschäftigungen, die unter den Jugendarbeitsschutz fallen, wenn es sich um die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vereinsarbeit handelt und keine Vermarktung stattfindet. Die körperliche Belastung sollte nicht über das altersgemäße Maß hinausgehen (z.B. Maßkrüge schleppen für 11-jährige). Handreichungen und leichte Tätigkeiten sind gestattet.

Am Ausschank von Alkohol dürfen grundsätzlich keine unter 16-jährigen arbeiten, beim Schnapsausschank grundsätzlich keine unter 18-jährigen.

Kontrollen der zuständigen Behörden:

Die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG zuständigen Stellen und Behörden können Prüfungen vornehmen. Es kommen auch Kontrollen über die Einhaltung von Alters- und Zeitgrenzen in Betracht. Ebenso ergibt sich aus § 22 Gaststättengesetz ein Prüfungs- und Besichtigungsrecht für die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragte Personen.

Öffentliche und Nicht-öffentliche Veranstaltungen:

Öffentlich sind Veranstaltungen dann, wenn jedermann Zutritt hat, z.B. Diskotheken oder auch dann, wenn die Geschlossenheit nicht streng eingehalten wird und somit beliebige Personen Zugang finden. Ebenso, wenn durch Flyer oder Plakate darauf hingewiesen wurde.

Nichtöffentliche (geschlossene) Veranstaltungen auf die die Verbote keine Anwendung finden, sind nicht nur Tanzabende in Privatwohnungen, sondern auch in Tanzschulen oder bei Familienfeiern in Gaststätten und alle Veranstaltungen, die nur für einen festumrissenen Personenkreis stattfinden.

Bei einer nichtöffentlichen Veranstaltung stehen die Teilnehmer untereinander und mit dem Veranstalter in Beziehung. Im Zweifelsfall kann sich ein Veranstalter mit einer

Teilnehmehrliste und einer Einlasskontrolle absichern. In der Regel trifft dies für organisierte Jugendgruppen zu.

Ordner/Ordnerinnen:

Der Veranstalter hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Ein der Besucherzahl angemessener Ordnungsdienst kann hier eine große Hilfe sein. Das Ordnungspersonal sollte eindeutig erkennbar sein (z.B. Armbinden, Jacken) und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beschädigungen und Schlägereien können durch Ordnungskräfte verhindert werden und in Notfällen wird für rasche Hilfe gesorgt. Der Sicherheitsdienst hat keine Polizeigewalt. Wer aber Anordnungen nicht nachkommt, kann ausgeschlossen werden (Hausrecht).

Ordnungswidrigkeiten (Einleitung eines Bußgeldverfahrens):

Ordnungswidrig sind u.a.

- Die Gestattung des Aufenthaltes von Kindern/Jugendlichen über den erlaubten Rahmen hinaus.
- Die Abgabe von Alkohol über den erlaubten Rahmen hinaus.
- Die Gestattung des Rauchens unter 18 Jahren.
- Die Überschreitung der erlaubten Personenzahlen etc.
- Der Verstoß gegen den Auflagenbescheid.

Parkplätze:

Es sind ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen, die mit rot-weißen Flatterbändern und Verkehrszeichen auszuweisen sind. Die Parkplätze sollten ausreichend beleuchtet sein. Die Zufahrts- und Rettungswege sind unbedingt auf 3,50 m Breite freizuhalten. Zuständige Behörde ist bei Gemeindestraßen die Gemeinde, bei Kreis-, Staats- und Bundesstraßen das Landratsamt.

Eventuell erforderliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Schilder) sind bei der zuständigen Gemeinde oder im Landratsamt – Verkehrswesen – zu beantragen.

Ein geordneter Parkbetrieb ist durch Ordnungspersonal in Warnwesten sicher zu stellen. Private Ordner dürfen im Gegensatz zur Feuerwehr nicht regelnd in den Verkehr eingreifen.

Abgeerntete Felder dürfen wegen der Brandgefahr nur dann als Parkfläche verwendet werden, wenn keine Erntereste mehr auf dem Feld liegen. Auch ein Stoppelfeld kann durch heiße Auspuffanlagen in Brand geraten.

Rauchen in der Öffentlichkeit:

Zum 01.09.07 trat das „Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ in Kraft. Damit wurde das grundsätzliche Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen des Bundes sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und Bahnhöfen eingeführt.

Auch das Jugendschutzgesetz wurde insoweit geändert, als das Abgabe- und Rauchverbot des § 10 JuSchG auf alle Minderjährigen ausgeweitet wurde (d.h. Abgabe von Tabakwaren erst an Volljährige, ebenso Rauchen erst ab Volljährigkeit).

Schul-Tanzveranstaltungen:

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob die Veranstaltung öffentlich oder nicht-öffentlich ist. Nicht-öffentlich wäre nur dann gegeben, wenn nur die Schülerinnen und Schüler einer Schule teilnehmen können und eine entsprechende Aufsicht durch die Lehrkräfte gewährleistet ist. Sobald Eintrittskarten verkauft werden oder jedermann Zutritt hat, gilt die Veranstaltung als öffentlich und das Jugendschutzgesetz ist zu beachten.

Sperrzeiten:

Die allgemeine Sperrzeit für Gaststätten in Bayern beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Sie kann durch gemeindliche Verordnungen oder im Einzelfall verlängert bzw. aufgehoben werden. Ein weiteres Verkürzen der allgemeinen Sperrzeit ist nicht möglich, da die sog. „Putzstunde“ den zeitlichen Mindestrahmen der Sperrzeit darstellt. Die Sperrzeiten werden von den Genehmigungsbehörden festgelegt.

Unfallschutz:

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften, dass für Erste-Hilfe-Maßnahmen ein Rettungssanitäter anwesend sein muss, außer es ist im Genehmigungsbescheid der Gemeinde/Stadt/Landratsamt enthalten. Der Veranstalter hat aber für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen. Die zu erwartende Besucherzahl und die Art der Veranstaltung sowie die Erfahrungen aus vergangenen Veranstaltungen sind für dessen Umfang maßgebend.

Urkundenfälschung:

Als Veranstalter sollten sie daraufhinweisen,

- Dass bei Unterschriftenfälschung der oder diejenige mit Hausverbot zu rechnen hat,
- Dass sie das Recht vorbehalten, telefonische Stichproben bezüglich der Richtigkeit der Angaben zur Person durchzuführen,
- Dass bei einer offensichtlichen Veränderung die Polizei wegen Urkundenfälschung eingeschaltet wird,
- Dass die Polizei zwingend eine Anzeige aufnimmt. Sie hat hier keinen Ermessensspielraum.

Toiletten:

Es sollten immer ausreichend kostenlose Besuchertoiletten (geschlechtergetrennt) möglichst im eingezäunten Bereich vorhanden sein.

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit:

Bei der Werbung sollte deutlich werden:

- Wer Veranstalter ist,
- Wann die Veranstaltung beginnt und evtl. endet,
- Welche Altersgruppen angesprochen werden.
- Fairness geht vor Plakatierung, d.h. aktuelle Plakate werden nicht übertackert oder überklebt.
- Genehmigungspflichtig ist Werbung an fremdem Eigentum.

Veranstaltungen, bei denen die Namensgebung (z.B. „Koma-Partys“, Saufen bis zum Umfallen“, „Flatrate-Party“) bzw. der Inhalt der Bewerbung eindeutig darauf schließen lassen, dass das Ziel der Veranstaltung in der Herbeiführung eines Alkoholrausches besteht und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung Alkohol an Betrunkene verabreicht wird, laufen auf einen Verstoß gegen § 20 Nr. 2 GastG hinaus und sind daher unzulässig. Bereits im Vorfeld können diese Veranstaltungen ordnungsrechtlich verboten werden.